



Der Magistrat

Magistrat der Stadt Hanau, Amt 10, Postfach 1852, 63408 Hanau

Herrn Stadtverordneten
Jochen Dohn
Fichtelgebirgsstraße 39
63454 Hanau

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: ec
Name: Eckmann
Telefon: 06818-295 540
Fax: 06181 295 -470
e-mail: monika.eckmann@hanau.de
Zimmer: 2.24
Datum: 04.11.2013

„Auskunfts- und Teilnahmerecht bei Betriebsprüfungen“
(Anfrage der Linksfraktion vom 20.10.2013)

Sehr geehrter Herr Dohn,

der Magistrat hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 die obengenannte Anfrage beantwortet.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Antwort auf Ihre Frage.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Eckmann

Eckmann

Anlagen

Verteiler an die
Fraktionen und StVO
und per E-Mail an
Fraktionsvorsitzende,
Fraktionsgeschäftsführer
und StVO Fr. Funck

06.11.13
HE



Vorlage an den Magistrat	Vorlagennummer: FB2FIB/5770/2013 Verfasser: Ulrike Mitschke Aktenzeichen: Datum: 29.10.2013
Sachbearbeitendes Amt: FB 2 - Finanzen und Beteiligungen	
Folgende Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe haben mitgezeichnet:	



Vorläufige Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	04.11.2013 11.11.2013	Magistrat

Anfrage zum Thema Auskunfts- und Teilnahmerecht bei Betriebsprüfungen

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anfrage des Stadtverordneten Dohn (Linksfraktion) vom 20.10.2013 wird wie folgt beantwortet:


 Kaminsky
 Oberbürgermeister

Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau		
 Oberbürgermeister	 <i>gemäß Vorlage beschlossen</i>	 Protokollführung

Mi

Begründung:

Im § 21 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes steht:

„Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.“

Frage:

Inwieweit nimmt die Stadt Hanau ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte im Steuerermittlungsverfahren zur Gewerbesteuer wahr?

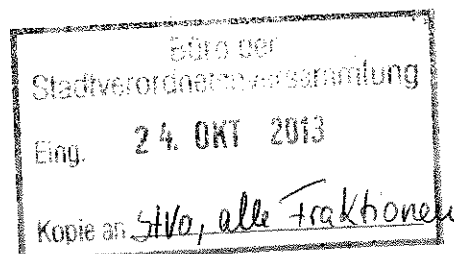
Beantwortung:

Im ehemaligen Stadtsteueramt war bis 1994 ein sog. „Mitwirker beim Finanzamt“ beschäftigt. Diese Stelle wurde ersatzlos gestrichen. Persönliche Prüfung, Erkundigungen und Akteneinsicht vor Ort im Finanzamt Hanau oder auch Offenbach wurden eingestellt. Zu klärende Sachverhalte werden seither von den Sachbearbeitern der Abteilung Steuern (FB 2) vorgenommen. Das förmliche Mitwirkungsrecht durch einen Bediensteten der Stadt in Steuerermittlungsverfahren der Finanzämter wird aus o.g. Gründen nicht mehr wahrgenommen.

**Jochen Dohn
(Linksfraktion)**

Datum: 20.10.2013

**Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Beate Funck**



ANFRAGE an den Magistrat der Stadt Hanau

schriftliche Beantwortung gem. § 18 der GO

mündliche Beantwortung gem. § 18 der GO

Betreff: Auskunfts- und Teilnahmerecht bei Betriebsprüfungen

Im § 21 Abs 3 des Finanzverwaltungsgesetzes steht:

„Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.“

Frage:

Inwieweit nimmt die Stadt Hanau ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte im Steuerermittlungsverfahren zur Gewerbesteuer wahr?

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Dohn

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Eingang: 24/10.13

Kontroll-Nr.: 31/13